

Jagdgenossenschaft Heßheim „Jahreshauptversammlung“

Hiermit laden wir alle, im Jagdkataster eingetragenen Jagdgenossen, zur Jahreshauptversammlung 2024/2025 ein.

Sie findet am **Mittwoch, den 30. April 2025**, in der Gaststätte Geflügelzuchtverein statt.

Beginn ca. 20:00 Uhr, im Anschluß an die Sitzung des BuW.

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
 2. Tätigkeitsbericht
 3. Kassen und Revisionsbericht
 4. Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
 5. Verwendung von Jagdpacht und Rücklagen
 6. Haushaltsplan
 7. Wildbestand
 8. Verschiedenes
- Die Unterlagen liegen für die eingetragenen Jagdgenossen, bei Michael Hopp, zur Einsicht offen.
Gez. Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Flurbereinigung

Weisenheim a. Sd./Lambsheim IV

Die ausführliche Bekanntmachung steht unter der OG Lambsheim.

Die Friedhofsverwaltung informiert:

Mit Beginn der Vegetationsperiode bitten wir zukünftig keine Blumen, Kerzen und sonstigen Grabschmuck auf den Rasen-gräbern abzulegen! Bereits abgestellter Grabschmuck muss dringend entfernt werden. Wir bitten Sie die dafür errichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen!

Nicht entfernter Grabschmuck wird durch den Betriebshof entfernt und entsorgt.

Zeitungsdiebstahl

In den letzten Wochen ist es im Bereich der Lambsheimer Straße, Alte Straße und Kieskauf zu einer auffälligen Häufung von Zeitungsdiebstählen gekommen. Diese Vorfälle stellen nicht nur einen erheblichen Mehraufwand für die Zeitungsträger dar, sondern sorgen auch für Unmut unter den Anwohnern, die morgens vergeblich auf ihre Lektüre warten.

Wir bitten alle Anwohner, die Augen offen zu halten und verdächtige Beobachtungen zu melden. Die regelmäßigen Diebstähle beeinträchtigen nicht nur den Informationsfluss, sondern auch das Vertrauen in die Sicherheit der Nachbarschaft.

Betroffene oder Zeugen werden gebeten, sich bei Herrn Korn unter der E-Mail-Adresse info@oghessheim.de oder telefonisch unter 0171 67258000 zu melden. Jede noch so kleine Information könnte entscheidend sein, um den oder die Täter zu überführen und die Serie von Diebstählen zu beenden.

In der Zwischenzeit wird den Anwohnern geraten, ihre Zeitungen möglichst zeitnah nach der Lieferung hereinzuholen und aufeinander Acht zu geben. Gemeinsam hofft die Gemeinde, dem Täter bald das Handwerk legen zu können.

Wiedereröffnung der Minigolfanlage

Endlich ist es soweit! Die Minigolfanlage in Hessheim öffnet nach der Winterpause wieder ihre Tore und lädt alle Minigolffreunde zum Saisonstart ein.

Ab dem 4. April 2025 kann wieder gespielt, gelacht und der Frühling genossen werden.

Öffnungszeiten bis September:

Freitag -Samstag: 15 – 19 Uhr
Sonntag: 12 – 19 Uhr

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.
Das Minigolf-Team



Heuchelheim Amtliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan

„Thalhofstraße West“

Hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heuchelheim hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans „Thalhofstraße West“ beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplans befindet sich im Westen der Ortsgemeinde Heuchelheim (bei Frankenthal) und umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha beidseitig des westlichen Abschnitts der Thalhofstraße.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

im Nordosten: durch die westliche Grenze der Offsteiner Straße, Flurstück 2991/8

im Osten: durch die westliche Grenze der Ringstraße, Flurstück 1766/21

im Süden: durch die nördliche Grenze des Fußwegs entlang der Dirmsteiner Straße, Flurstück 1766

im Nordwesten: durch die südliche Grenze des südlichen Endes der Leininger Straße, Flurstück 1266/4 und durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 1263/4, 1265/2, 1265/3, 1265/4, 1266/1, 1266/2 und 1266/3.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 1766/8, 1766/7, 1766/6, 1766/5, 1766/4, 1766/3, 1766/2, 1766/1, 1766/15, 1766/14, 1766/13, 1766/12, 1766/11, 1766/10, 1766/29, 1766/30, 1766/31, 1766/34, 1766/33, 1766/32, 1766/17, 1766/18, 1766/19, 1766/40, 1766/39, 1766/37 vollständig sowie den westlichen Teil der Thalhofstraße, Flurstücke 1766/9 und 1766/20.

Der Geltungsbereich ergibt sich abschließend aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Begründung

Die Ortsgemeinde Heuchelheim beabsichtigt die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Thalhofstraße West“ für den Bereich zwischen der Offsteiner Straße, Ringstraße, Dirmsteiner Straße und der Leininger Straße beziehungsweise für den Bereich der westlichen Thalhofstraße.

Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Neufassung und Erweiterung I zum Bebauungsplan Heppenheimer Straße“ aus dem Jahr 1965, der annähernd den gesamten nördlichen Bereich der Ortsgemeinde umfasst. Dieser Bebauungsplan wurde nach damaliger Rechtslage am 07.04.1966 von der Bezirksregierung genehmigt. Der Bebauungsplan wurde jedoch nicht entsprechend den Bestimmungen der Gemeindeordnung ausgefertigt und ist daher aus Sicht der Kreisverwaltung nicht anwendbar. Ebenso ergibt sich aus der Planfassung nicht, ob die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans ortsüblich bekannt gemacht wurde.

Da der Kreisverwaltung jedoch keine Normverwerfungscompetenz zusteht, ergeben sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Rechtsunklarheiten in Bezug auf das anzuwendende Planungsrecht.

Zur Lösung der Thematik stehen als grundlegende Alternativen eine nachträgliche Ausfertigung des Bebauungsplans, eine Aufhebung des Bebauungsplans oder eine Neuaufstellung des Bebauungsplans zur Verfügung.

Eine nachträgliche Ausfertigung des Bebauungsplans scheidet jedoch aufgrund der fehlenden Bestimmtheit einzelner Festsetzungen und Lücken in den Festsetzungen aus. Eine förmliche Aufhebung des Bebauungsplans birgt das Risiko städtebaulicher Fehlentwicklungen und lässt zugleich keine bauliche Weiterentwicklung des Bestands etwa durch eine Aufstockung von Gebäuden zu.

Als sinnvoll erscheint daher eine Neuaufstellung des Bebauungsplans zumindest für die Bereiche, in denen ein konkreter städtebaulicher Handlungsbedarf absehbar ist. Über die weitere Vorgehensweise zu den sonstigen Flächen wird gesondert entschieden.

Ein solcher Handlungsbedarf besteht für den Bereich der westlichen Thalhofstraße, da hier Bebauungsabsichten bestehen, die bislang seitens des Kreises nicht genehmigt werden können.

Planerische Zielsetzungen der Ortsgemeinde für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist insbesondere die Schaffung eines planungsrechtlichen Rahmens für eine Sicherung und Entwicklung der bestehenden Nutzungen in Form einer Wohnbebauung.

Verfahrensart

Der Bebauungsplan verfolgt die Zielsetzung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in einer Innenbereichslage. Der Bebauungsplan wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt. Die Voraussetzungen des §13a BauGB sind erfüllt, da

- durch den Bebauungsplan eine Aufstockung der bestehenden Bebauung auf zwei Stockwerke Gesamthöhe möglich wird (Nachverdichtung), beziehungsweise für eventuelle Neubauten die Möglichkeit eingeräumt wird direkt auf eine Gesamthöhe von zwei Stockwerken zu bauen.

Die sonstigen Voraussetzungen für eine Anwendung des beschleunigten Verfahrens sind erfüllt, da

- die nach dem Bebauungsplan zulässige Grundfläche im Sinne des §19 Abs. 2 BauNVO weniger als 20.000 m² beträgt,
- der Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, weder begründet noch vorbereitet,
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (FFH- und Vogelschutzgebiete) bestehen,

• keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach §50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wird auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung sowie einer Umweltprüfung verzichtet. Ungeachtet dessen sind die maßgebenden Umweltbelange erfasst und in der Abwägung eingestellt.

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Heuchelheim hat in seiner Sitzung am 31.03.2025 beschlossen,

die Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Thalhofstraße West“ durchzuführen. In der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet; sie haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Entwurf des Bebauungsplans „Thalhofstraße West“ wird einschließlich seiner Textlichen Festsetzungen und seiner Begründung sowie diesem Veröffentlichungstext hierzu in der Zeit

von Montag, 14.04.2025 bis einschließlich Freitag, 16.05.2025

im Internet veröffentlicht unter:

https://www.lamsheim-hessheim.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/OG_Heuchelheim

Zusätzlich wird der Entwurf des Bebauungsplans „Thalhofstraße West“ einschließlich der genannten Unterlagen im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, **Verwaltungsstelle Heßheim, Hauptstraße 14**, Zimmer 3.05, zu folgenden Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

montags – freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
dienstags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs u. donnerstags von 14.00 – 16.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (per E-Mail an b-plan@lamsheim-hessheim.de), bei Bedarf aber auch bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, Verwaltungsstelle Heßheim, Hauptstraße 14, 67258 Heßheim abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und
- neben der Veröffentlichung auf der Homepage der VG Lamsheim-Heßheim als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit die öffentliche Auslegung besteht.

Heuchelheim, 14.04.2025

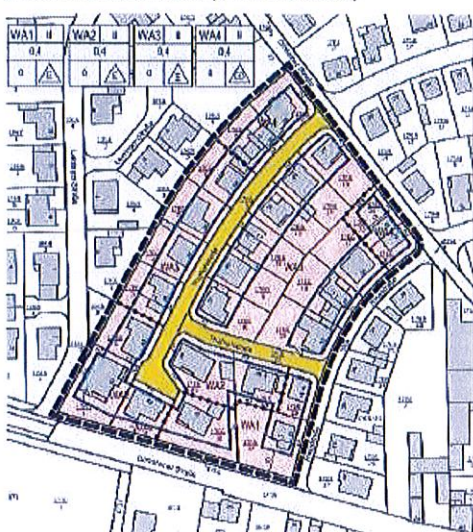
Für die Ortsgemeinde

Gez.: Klingel, Ortsbürgermeister

Für die Verbandsgemeinde

Gez.: Reith, Bürgermeister

**Anlage zum Aufstellungsbeschluss
Ortsgemeinde Heuchelheim
Geltungsbereich des Bebauungsplans
„Thalhofstraße West“ (ohne Maßstab)**



Die Friedhofsverwaltung informiert:

Mit Beginn der Vegetationsperiode bitten wir zukünftig keine Blumen, Kerzen und sonstigen Grabschmuck auf den Rasen-gräbern abzulegen! Bereits abgestellter Grabschmuck muss dringend entfernt werden. Wir bitten Sie die dafür errichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen!

Nicht entfernter Grabschmuck wird durch den Betriebshof entfernt und entsorgt.

Termine 2025

09.05.25	Einweihung des Erweiterungsbaus der KiTa
10.05.25	Frühlingsfest der KiTa, Tag der offenen Tür – schauen Sie sich die neue KiTa an!
17.05.25	Hof-Flohmarkt
14.06.25	Feuerwehrfest der freiwilligen Feuerwehr Heuchelheim
29.06.25	125 Jahre ATB
19.- 22.09.25	Kerwe
23.08.25	50 - Jahre Tennis Club Heuchelheim
07.10.25	ATB-Treff
11.10.25	Bitzlerfest, FWG-Heuchelheim
04.11.25	ATB-Treff
12.12.25	Adventsfeier des Kirchenbauvereins
21.12.25	Blaulichtfahrt der freiwilligen Feuerwehr (VG) 15 – 22:00 Uhr



**Kleinniedesheim
Amtliche Bekanntmachungen**

Die Friedhofsverwaltung informiert:

Mit Beginn der Vegetationsperiode bitten wir zukünftig keine Blumen, Kerzen und sonstigen Grabschmuck auf den Rasen-gräbern abzulegen! Bereits abgestellter Grabschmuck muss dringend entfernt werden. Wir bitten Sie die dafür errichtete zentrale Gedenkstätte zu nutzen!

Nicht entfernter Grabschmuck wird durch den Betriebshof entfernt und entsorgt.



**Lamsheim
Amtliche Bekanntmachungen**

**Geschäftsbereich der Ortsbürgermeisterin,
Frau Barbara Eisenbarth-Wahl**

Sprechstunde nach tel. Terminvereinbarung

Tel.: 06233/667775-1

E-Mail: b.eisenbarth-wahl@lamsheim.de

- Finanzen, Vertragsrecht
 - Personalwesen
 - Bauleitplanung
 - Angelegenheiten des Bauhofs
 - Gebäudeverwaltung gemeindeeigener Immobilien imkl. kommunaler und kirchlicher Kitas
 - Ortsentwicklung und Verkehrsplanung
 - Spielplätze
 - Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht und die im Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen
 - Unterhaltung der Straßen und Beleuchtung
 - Wohnungswesen (u.a. Kreiswohnungsverband)
 - Mitglied in den Gremien Gewässerzweckverband, Friedelsheimer Wassergruppe, Nahwärme
- Geschäftsbereich der 1. Ortsbeigeordneten,
Frau Silke Wilhelm**
- E-Mail: s.wilhelm@lamsheim.de
- Geschäftsbereich: Umwelt und Naturschutz
- Baumschau
 - Gewässerschutz (auch Baggerweiher) und Hochwasser

- Gemeindefeld (Vertretung im Forstverband)
- Ausgleichsflächen
- Landwirtschaft und Weinbau (auch Flurbereinigung)
- landwirtschaftlicher Wegebau
- Friedhof (Unterhalt und Konzept)

**Geschäftsbereich des Ortsbeigeordneten,
Herrn Klaus-Peter Spohn-Logé**

E-Mail: k.spohn-loge@lamsheim.de

Mobil: 0174/2384559

Geschäftsbereich: Soziales, Kinder und Jugend

- kommunale Kita

- Kinder- und Jugendarbeit

- Projekt Circus Lamundis

- Stiftungen

- Naherholungsgebiet Nachweide

Geschäftsbereich der Ortsbeigeordneten, Frau Simone Nagel

E-Mail: s.nagel@lamsheim.de

Geschäftsbereich: Kultur und Vereine

- Vereinsarbeit und Vereinsförderung

- Gemeindepartnerschaften

- Seniorenarbeit

- Kulturelle Veranstaltungen - Koordination und Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Torbogenveranstaltungen).

Öffentliche Bekanntmachung

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

DLR Rheinpfalz

67435 Neustadt a. d. Wstr., 03.04.2025

Konrad-Adenauer-Str. 35

Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung

Flurbereinigung Weisenheim a. Sd. /Lamsheim IV

Aktenzeichen: 41274-HA10.3.

Telefon: 06321/671-0 Telefax: 06321/671-1250

Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung

Weisenheim a. Sd. /Lamsheim IV

Vorläufige Besitzeinweisung

gemäß § 65 FlurbG

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom **15.05.2025** werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.

Gleichzeitig wird der Besitz, die Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet. Besondere Überleitungsbestimmungen sind nicht erforderlich.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. I Nr. 328), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fas-